

## Infektionsschutz

[06.04.2020]

### FAQ - Entschädigung für Eltern, die ihre Kinder aufgrund von Schul- und Kita-Schließung selbst betreuen müssen

- zu den Anträgen auf Entschädigung für Eltern, die ihre Kinder aufgrund von Schul- und Kita-Schließung selbst betreuen müssen - § 56 Infektionsschutzgesetz des Bundes (IfSG)

#### 1. Wer kann den Antrag auf Entschädigung stellen?

Der Arbeitgeber stellt den Antrag für den Arbeitnehmer, da er dem Arbeitnehmer für die Dauer des Anspruchs die Entschädigung gemäß § 56 Abs. 5 IfSG auszuzahlen hat. Sollte der Arbeitgeber seiner Zahlungspflicht nicht nachkommen, kann sich der Arbeitnehmer auch unmittelbar an die Landesdirektion Sachsen wenden.

Selbständige müssen für ihren Verdienstaussfall selbst einen Antrag stellen.

#### 2. Sind Abschlagszahlungen möglich?

Es besteht die Möglichkeit, die Gewährung eines Vorschusses zu beantragen, der jedoch ganz oder teilweise zurückzuzahlen ist, wenn der endgültige Leistungsanspruch geringer ausfällt.

#### 3. Ab welchem Zeitpunkt besteht ein Anspruch auf Entschädigung?

Der Anspruch besteht ab dem 30. März 2020. Wir informieren Sie auf dieser Internetseite, falls es zu abweichenden Regelungen kommt.

#### 4. Kann ich schon jetzt einen Antrag auf Entschädigung wegen der Schließung der Kita/Schule meines Kindes/er stellen bzw. stellen lassen?

Die Antragsstellung kann bereits derzeit erfolgen. Um eine rasche Bearbeitung nach Eingang des Antrags sicherstellen zu können, möchten wir allerdings dringend empfehlen, den Antrag auf Entschädigung erst nach Ablauf der verordneten Schließzeit der Schule oder Kita zu stellen, weil für die Berechnung des Entschädigungsanspruches ein genau definierter Zeitraum der Schließung Voraussetzung ist.

Derzeit liegt eine Vielzahl von Anträgen in der LDS vor. Darüber hinaus erwarten wir zahlreiche weitere Anträge, sobald klar ist, wie lange die Schließzeiten andauern werden. Bitte haben Sie Verständnis, dass unter diesen Umständen Aussagen zur voraussichtlichen Bearbeitungsdauer der Anträge seriös nicht möglich sind. In der Landesdirektion Sachsen wurde für eine zügige Antragsbearbeitung zusätzliches Personal aus anderen Fachbereichen abgezogen.

Die Versendung von Eingangsbestätigungen ist beabsichtigt.

#### 5. Können die Anträge digital unterschrieben werden?

Eine eigenhändige Unterschrift ist für die Antragsstellung nicht erforderlich. Es muss jedoch erkennbar sein, durch wen der Antrag gestellt wird.

#### 6. Ist es erforderlich, eine gesonderte Bescheinigung von der Betreuungseinrichtung über die Schließung vorzulegen? Muss diese Bescheinigung auch enthalten, dass eine Notbetreuung nicht möglich ist?

Sofern es sich nicht um eine Tätigkeit in [Sektoren der Kritischen Infrastruktur](#) handelt und die Schließung auf der Allgemeinverfügung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 16. März 2020 beruht, ist kein Nachweis erforderlich. Es reicht die Angabe/Versicherung des Arbeitnehmers, dass keine anderweitige Betreuungsmöglichkeit (einschließlich Notbetreuung) in Anspruch genommen werden kann.

Sofern die Schließung auf einer Anordnung der zuständigen Behörde im Einzelfall gemäß §§ 28, 33 IfSG beruht, soll nach Möglichkeit ein Nachweis vorgelegt werden.

Bei einer Tätigkeit in Sektoren der Kritischen Infrastruktur ist ein Nachweis vorzulegen, dass eine Notbetreuung nicht zur Verfügung gestellt werden konnte. Dies gilt auch für Leiharbeiter, die in Sektoren der Kritischen Infrastruktur eingesetzt sind.

#### **7. Hat ein Teilzeitbeschäftigter oder ein Minijobber Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaustausfall?**

Ja, denn er bezieht ein Arbeitsentgelt.

#### **8. Werden Arbeitgebern auch die Sozialversicherungsbeiträge zur Entschädigung von Eltern erstattet?**

Ja. Für den Fall der Schließung der Betreuungseinrichtung nach IfSG, § 56 Abs. 1a sind dem Arbeitgeber maximal für die Dauer von 6 Wochen gemäß § 57 Abs. 6 i. V. m. Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, Abs. 2 IfSG die Beiträge zur Rentenversicherung (§ 57 Abs. 1 IfSG) sowie zur Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung (§ 57 Abs. 2 IfSG) ausgehend von 80% des Bruttoarbeitsentgeltes zu erstatten. Das betrifft sowohl den Arbeitgeber- als auch den Arbeitnehmeranteil.

#### **9. Was müssen Arbeitgeber beachten, um den Eltern, die zur Kinderbetreuung zu Hause geblieben sind, die Entschädigung auszuzahlen?**

Für die Auszahlung von Entschädigungsleistungen für erwerbstätige Eltern, die wegen der behördlichen Kita- und Schulschließungen ihre Kinder zu Hause betreuen müssen und dadurch einen Verdienstaustausfall erleiden, ist der Arbeitgeber zuständig. Berechtig sind Eltern mit Kindern bis zum 12. Lebensjahr oder von Kindern mit Behinderungen, die auf Hilfe angewiesen sind. Voraussetzung ist, dass Ihre Arbeitnehmer keine anderweitige zumutbare Betreuung (z. B. durch den anderen Elternteil oder die Notbetreuung in den Einrichtungen) realisieren können. Risikogruppen, wie z. B. die Großeltern des Kindes, müssen für die Betreuung der Kinder jedoch nicht herangezogen werden.

#### **10. Welchen Betrag zahlt der Arbeitgeber zunächst an seinen Mitarbeiter für den Zeitraum aus, in dem der Mitarbeiter wegen Kindesbetreuung seiner beruflichen Tätigkeit nicht nachgehen konnte?**

Der Arbeitgeber zahlt an den Arbeitnehmer auf Basis des § 56 IfSG für den betreffenden Zeitraum (taggenau) zunächst einen Betrag von 67 Prozent des durchschnittlichen monatlichen Nettogehalts der letzten drei Monate aus. Der Maximalbetrag beläuft sich aber auf monatlich 2.016 Euro.

#### **11. Wie hoch ist die Entschädigungsleistung an den Arbeitgeber bei Verdienstaustausfall wegen Kinderbetreuung seines/er Mitarbeiter?**

Die Entschädigung wird in Höhe von 67 Prozent des Nettoeinkommens für bis zu sechs Wochen gewährt und ist auf einen monatlichen Höchstbetrag von 2.016 Euro begrenzt.

#### **12. Was ist der für die Berechnung der Entschädigungsleistung maßgebliche Zeitraum bei wechselseitiger Kindesbetreuung oder bei Herabsetzung der Wochenstundenzahl wegen Kinderbetreuung?**

Maßgeblich ist die tatsächliche Anzahl an Tagen, an denen der Arbeitnehmer wegen Kinderbetreuung seiner beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise nicht nachgehen konnte und hierdurch einen Verdienstaustausfall erleidet.

Bei Herabsetzung der Wochenstundenzahl wegen Kinderbetreuung wird der Erstattungsbetrag entsprechend des Stundenanteils ermittelt, den der Arbeitnehmer seiner täglichen Arbeitszeit nicht nachgehen konnte. (z.B. Halbtagsbetreuung).

**13. Können beide Elternteile eine Entschädigung erhalten, wenn mehrere Kinder betreut werden müssen?**

Für die Betreuung von Kindern, die mit beiden Sorgeberechtigten in einem Haushalt leben, kann nur einem Elternteil die Entschädigung für den Verdienstaufschlag gewährt werden. Grundsätzlich ist es zumutbar, dass ein Elternteil die Betreuung aller gemeinsamen Kinder übernimmt.

In besonders gelagerten Fällen wird eine begründete Antragsstellung empfohlen, um eine Einzelfallprüfung zu ermöglichen (z.B. erhöhter Betreuungsbedarf durch Behinderungen eines oder mehrerer Kinder; Einschränkungen bei einem Sorgeberechtigten aufgrund von Erkrankungen oder Behinderungen etc.)

Bei getrennt lebenden Eltern mit gemeinsamem Sorgerecht können beide Eltern eine tageweise Entschädigung beantragen, wenn die Betreuung des Kindes in beiden Haushalten erfolgt und beide einen Verdienstaufschlag erleiden.

**14. Wer ist anspruchsberechtigt?**

Anspruchsberechtigt sind Erwerbstätige bzw. Selbstständige, denen auch das Sorgerecht für zu betreuende Kinder zusteht.

**15. Müssen erst Urlaub und Überstunden für die Betreuung der Kinder in Anspruch genommen werden, bevor Verdienstaufschlag geltend gemacht werden kann?**

Es gilt der Grundsatz, dass Leistungen des Staates nachrangig greifen sollen. Ziel ist dabei ein sachgerechter Ausgleich der Interessen aller Beteiligten. Grundsätzlich gilt daher, dass Arbeitnehmer alles ihnen Zumutbare unternehmen müssen, um die Kinderbetreuung während der behördlich angeordneten Kita- oder Schulschließungen sicherzustellen. Dazu gehört insbesondere der Abbau von eventuell vorhandenen Zeitguthaben oder Überstunden im Arbeitszeitkonto.

Ob und in welchem Umfang Arbeitnehmer während der Kita- oder Schulschließung darüber hinaus Erholungsurlaub in Anspruch nehmen müssen, ist ebenfalls eine Frage der Zumutbarkeit. So dürfte es in der Regel zumutbar sein, den Urlaub aus dem Vorjahr zur Sicherstellung der Kinderbetreuung während der Kita- oder Schulschließung einzusetzen

Auch bereits vorab verplanter Urlaub, der sowieso während des Zeitraums der Kita- der Schulschließung in Anspruch genommen werden sollte, sollte zunächst in Anspruch genommen werden.

So dürfte es in der Regel zumutbar sein, den Urlaub aus dem Vorjahr zur Sicherstellung der Kinderbetreuung während der Kita- oder Schulschließung einzusetzen.

Arbeitnehmer können dagegen nach § 56 IfSG durch den Arbeitgeber oder die Behörde nicht verpflichtet werden, ihren gesamten Jahresurlaub für das laufende Kalenderjahr in Anspruch zu nehmen, bevor sie den Entschädigungsanspruch geltend machen können. Entsprechendes gilt für den Aufbau von Minusstunden.

[Information des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales \(BMAS\) zum Vorrang des Urlaubsanspruches von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern](#)

**16. Ist es möglich, auch für meine tschechischen/polnischen Arbeitnehmer die Entschädigung für Eltern auf Antrag zu erhalten, da dort ebenfalls Schulen und Kitas geschlossen wurden?**

Nein, eine Entschädigung ist grundsätzlich nur dann möglich, wenn für eine deutsche Kita/Schule die Schließung angeordnet wurde.

Behörden eines ausländischen Staates sind keine zuständigen Behörden im Sinne des IfSG. Daher kann in diesen Fällen keine Entschädigung erfolgen.

**17. Wonach richtet sich die Zuständigkeit der Entschädigung für die Kinderbetreuung?**

Die Landesdirektion Sachsen ist für die Entschädigung zuständig, wenn sich die geschlossene Schule oder Kinderbetreuungseinrichtung im Freistaat Sachsen befindet und wenn die Schließung durch eine staatliche Einrichtung oder durch eine sächsische Behörde verordnet wurde.

Die Entschädigung nach dem IfSG ist nicht auf Inländer beschränkt. Auch Bürger anderer Staaten, deren Kinder in Sachsen zur Schule gehen bzw. in einer sächsischen Kindertageseinrichtung betreut werden, können eine Entschädigung beantragen.

**18. Wird ein Verdienstausschlag auch während der Ferien entschädigt?**

§ 56 Abs. 1a S. 3 IfSG regelt, dass ein Anspruch nicht besteht, soweit eine Schulschließung ohnehin wegen der Schulferien erfolgen würde. Dies betrifft unmittelbar nur die Schulen. Soweit ein Verdienstausschlag aber dadurch entsteht, dass die Ferienbetreuung im Schulhort bzw. in einer anderen Betreuungseinrichtung aufgrund behördlicher Maßnahmen nicht in Anspruch genommen werden kann, besteht der Anspruch grundsätzlich fort.

**19. Gibt es Besonderheiten bei einer Betreuung durch Tagesmütter?**

In der Allgemeinverfügung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 16. März 2020 ist das Entfallen der Betreuungsangebote in der Kindertagespflege (Tagesmütter) angeordnet. Es gelten die gleichen Entschädigungsgrundsätze wie bei einer Betreuung in anderen Kindertageseinrichtungen.

**20. Wird die Entschädigung auch für die Betreuung volljähriger behinderter Kinder gewährt, wenn die Behindertenwerkstatt bzw. Betreuungseinrichtung geschlossen wurde?**

§ 56 Abs. 1a IfSG gilt bei behinderten Kindern nur bis zum Erreichen der Volljährigkeit. Nach Erreichen der Volljährigkeit endet gem. § 1626 BGB die elterliche Sorge. Somit kann in diesen Fällen keine Entschädigung nach dem IfSG gewährt werden.

U.U. können jedoch aufgrund der geänderten Betreuungssituation weitere Leistungen für die Pflege beantragt werden. Weitere Informationen können durch die Pflegeversicherung erteilt werden.

[Online-Ratgeber Pflege \(Bundesministeriums für Gesundheit\)](#)

**21. Greift die Entschädigungsregelung auch für Azubis in dualer Ausbildung mit Kind, welche zur Betreuung zu Hause bleiben müssen?**

Es besteht kein Anspruch, wenn der Azubi unter das Berufsbildungsgesetz (BBiG) fällt und gegenüber dem Ausbilder ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b BBiG besteht. Das trifft zu, wenn der Azubi aus einem sonstigen, in seiner Person liegendem Grund unverschuldet verhindert ist, seine Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen. Bei Schließung der Kita wird das der Fall sein, da es in der Sphäre des Azubis liegt, die Betreuung sicherzustellen. Der Anspruch nach BBiG besteht bis zur Dauer von sechs Wochen.

**22. Welche Entschädigung wird nach sechs Wochen Schließung ausgezahlt und wie ist dafür das Verfahren?**

Der Anspruch wegen Kinderbetreuung besteht maximal für die Dauer von 6 Wochen, §56 Abs. 2 Satz 3 IfSG. Eine Entschädigung über diesen Zeitraum hinaus ist gesetzlich nicht vorgesehen.

**23. Gehaltsnachweise der letzten drei Monate sagen manchmal nichts über den Zeitraum des Verdienstausschlages aus (z.B. durch Reduzierung der Stunden oder Teilzeit)**

Es kommt darauf an, das normale Gehalt des Arbeitnehmers zu ermitteln, so wie es ohne die Schließung der Betreuungseinrichtungen dem Arbeitnehmer ausgezahlt worden wäre. In den meisten Fällen kann dieses repräsentativ anhand der letzten drei vorausgegangenen Gehaltsnachweise ermittelt werden.

In Einzelfällen abweichende Besonderheiten sind zusätzlich mitzuteilen.

**24. Müssen Feiertage bei der Entschädigungszahlung herausgerechnet werden?**

Ja, Feiertage fallen heraus, da an diesen Tagen die Betreuungseinrichtung sowieso geschlossen wäre.

**Kontakt**

Landesdirektion Sachsen  
Altchemnitzer Straße 41  
09120 Chemnitz

Telefon ...: 0371 532 - 0

22.4.2020

Infektionsschutz | FAQ - Entschädigung für Eltern, die ihre Kinder aufgrund von Schul- und Kita-Schließung selbst betreuen müssen

Fax ...: 0371 532 - 1929  
post@lds.sachsen.de  
www.lds.sachsen.de

© Landesdirektion Sachsen